

Satzung (vom 05.04.2017)

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundliche Übernahme Rechenzentrum“, kurz „FÜR“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Ermöglichung künstlerischer, sozio-/kultureller und kreativer Arbeit im „Kunst- und Kreativhaus Rechenzentrum“ und dessen Umfeld,
 - Durchführung von unkommerziellen Veranstaltungen zur Förderung der Kunst und Kultur im gesamtstädtischen und überregionalen Kontext,
 - Stärkung des Kreativstandortes Potsdam,
 - Erhalt in situ und Pflege des unter Denkmalschutz stehenden Mosaiks „Der Mensch bezwingt den Kosmos“ von Fritz Eisel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt die Mitgliedschaftsformen: aktives Mitglied, förderndes Mitglied und Ehrenmitglied.
2. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Durch die Mitgliedschaft entstehen Rechte und Pflichten einschließlich eventueller Mitgliedsbeiträge. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassier/in und der/dem Schriftführer/in sowie maximal drei weiteren beratenden Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlungsleitung und Protokollierung obliegt dem Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks und der Geschäftsordnung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Institution zwecks Verwendung für die sozio-/kulturelle und/oder künstlerische Arbeit in Potsdam.

Potsdam, den 05.04.2017